
**Satzung der Stadt Emden
über die Organisation und Abschottung
der für die Statistik zuständigen Organisationseinheit
(Statistikstelle)
vom 20.02.2003**

(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems v. 07.03.2003 S. 265/in Kraft seit 08.03.2003)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zuordnung	§ 4	Organisatorische und technische Abschottung
§ 2	Aufgaben der Statistikstelle	§ 5	Inkrafttreten
§ 3	Personelle Abschottung		

**§ 1
Zuordnung**

Die Aufgaben der Kommunalstatistik sind der Statistikstelle des Fachdienstes Verwaltungsdienste übertragen.

**§ 2
Aufgaben der Statistikstelle**

Die Statistikstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- oder Landesstatistiken übertragenen Aufgaben wahrzunehmen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle,
2. statistische Erhebungen aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten,
3. personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsvollzug aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 NStatG statistisch aufzubereiten,
4. Einzelangaben, die ihr aufgrund von § 8 Abs. 2 NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden, statistisch auszuwerten,
5. statistische Datensammlungen und Instrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen.

Der Oberbürgermeister kann der Statistikstelle im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Personelle Abschottung

Die in der Statistikstelle beschäftigten Bediensteten dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über auskunftspflichtige Personen nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden, es sei denn, dass eine unterlassene Offenbarung von Erkenntnissen gegen § 138 (Nichtanzeige geplanter Straftaten) oder § 323 c (Unterlassene Hilfeleistung) des Strafgesetzbuches verstoßen würde. Sie sind auf die statistische Geheimhaltung nach §§ 7 und 8 NStatG und § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 4

Organisatorische und technische Abschottung

(1) Die Arbeitsplätze der in der Statistikstelle tätigen Personen sind von den anderen Arbeitsplätzen des Fachdienstes Verwaltungsdienste und von denen anderer Organisationseinheiten räumlich getrennt einzurichten. Die Räume sind durch eine separate Schließanlage gegen unbefugten Zutritt zu sichern. Darüber hinaus sind in den Räumen abschließbare Schränke vorzuhalten.

(2) Unterlagen oder Datenträger, die Einzelangaben enthalten, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in besonders gesicherten Schränken unter Verschluss aufzubewahren.

(3) Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Datenschutz und die Datensicherung so zu gewährleisten, dass nur die Beschäftigten der Statistikstelle Zugriff auf diese Daten haben.

(4) Alle erkennbar für die Statistikstelle bestimmten Posteingänge sind ihr unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten. Fehlgeleitete Eingänge sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten, der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisungen und andere organisatorische Regelungen gelten nur insoweit, als sie den in dieser Satzung getroffenen Regelungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.